

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Lüchower Landgrabenniederung“
in den Gemeinden Lübbow und Lemgow, Samtgemeinde Lüchow (Wendland),
Landkreis Lüchow-Dannenberg
vom: 20.06.2016

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i. V. m. §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lüchower Landgrabenniederung“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Wendland, Lüchower Niederung. Es befindet sich in den Gemeinden Lübbow und Lemgow entlang der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt, ca. 2 Kilometer südlich der Ortslagen Rebenstorf und Prezler.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 **(Anlage)**. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Lübbow und Lemgow sowie der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und dem Landkreis Lüchow- Dannenberg – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3031-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Europäischen Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3032-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 537 ha.

§ 2
Schutzgegenstand, Schutzzweck

- (1) Das NSG „Lüchower Landgrabenniederung“ ist ein durch Niedermoore, Gleye und Pseudogleye geprägter Landschaftsteil der Jeetzelniederung im Bereich südlich des Lüchower Landgrabens. Das NSG wird charakterisiert durch hohe Anteile von feuchten Erlen- und Eschenauwäldern, Erlenbruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern, extensiv genutztem

Feucht- und Nassgrünland sowie artenreichem, mesophilem Grünland. Einzelne naturnahe Kleingewässer, Grabensysteme mit Hochstaudenfluren, ein kleiner Anteil Niederungsäcker sowie kleinflächige Binnensalzaustrittsstellen mit einer Halophytenflora (salzliebende Vegetation) sind ebenfalls Bestandteile des Gebietes. Das NSG weist einen hohen Flächenanteil von Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie in enger Verzahnung auf und dient zahlreichen bestandsbedrohten Brutvögeln der EU-Vogelschutzrichtlinie als Lebensraum. Die Gewässer des Gebietes sind eine Lebensstätte für gefährdete Libellen-, Amphibien-, Fisch- und Säugetierarten. Durch seine Lage an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt leistet es zudem einen wertvollen Beitrag zum Biotopverbund entlang des Grünen Bandes.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. naturnaher Laubwaldbestände, vor allem der Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder, der feuchten Eichen-Hainbuchenwälder, der Erlenbruch- und Sumpfwälder sowie der eigendynamischen Entwicklung von Naturwäldern,
2. von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen,
3. sonstiger naturnaher, niederungstypischer Lebensräume, wie z. B. Hochstaudenfluren, Seggenrieder und Röhrichte,
4. extensiv genutzter, artenreicher Wiesen an mittleren bis nassen Standorten,
5. der Halophytenflora (salzliebende Vegetation) an Salzaustrittsstellen,
6. von Grabensystemen und Kleingewässern in ihrer Funktion als Lebensraum für gefährdete Fisch-, Libellen- und Amphibienarten,
7. der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
8. die Wiederherstellung eines hohen Grundwasserspiegels,
9. großer zusammenhängender, ungenutzter und ungestörter Bereiche,
10. der Ruhe und Ungestörtheit des weitgehend unzerschnittenen Gebietes.

Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet.

(4) Besonderer Schutzzweck des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziel)

1. durch den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) naturnahen, niederungstypischen Feuchtwaldkomplexen aus Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern,
 - b) artenreichen Grünlandkomplexen mit mageren Flachland- und Feuchtwiesen,
 - c) der reich strukturierten Niederungslandschaft mit Bedeutung als Lebensraum u. a. für Kleinfischarten, Fischotter, Kammmolch und Vogel-Azurjungfer.
2. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91EO Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion) als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Anteil an Alt- und Totholz,

Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

3. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 3150 als naturnah entwickelte Gewässer anthropogener Entstehung mit klarem, mäßig nährstoffreichem Wasser, gut ausgeprägter gewässertypischer Vegetationszonierung und naturnahen Verlandungsbereichen, u. a. mit typischen Arten submerser Laichkrautgesellschaften und Schwimmblattvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten eutropher Stillgewässer kommen in stabilen Populationen vor,
- b) 6410 Pfeifengraswiesen auf kalk- und basenreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) als artenreiche, wenig gedüngte Wiesen auf stickstoffarmen, wechselfeuchten bis nassen Standorten mit den kennzeichnenden Pflanzenarten Teufelsabbiss, Färberscharte, Pfeifengras, Natternzunge u. a. m. einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
- c) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. Mädesüß, Gelbe Wiesenraute und Sumpf-Gänsedistel,
- d) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als artenreiche, wenig gedüngte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
- e) 9160 als naturnahe bzw. halb natürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten. Die Baumschicht besteht aus standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten mit einem hohen Anteil von Stieleiche und Hainbuche. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor,
- f) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen im mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

4. insbesondere der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Fischotter (*Lutra lutra*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Verbund mit den benachbarten Gebieten, vor allem durch die Sicherung und die naturnahe Entwicklung und Unterhaltung der Nebengewässer des Lüchower-Landgrabens und der Niederung einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut; Förderung der Wandermöglichkeiten entlang von Gewässern (z. B. Gewässerrandstreifen),
- b) Kammolch (*Triturus cristatus*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population – auch im Verbund zu weiteren Vorkommen – in komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, weitgehend fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken),
- c) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*): Erhalt und Förderung von Beständen

in Sekundärhabitaten wie Grabensystemen insbesondere durch fischschonende Unterhaltungsmaßnahmen,

- d) Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in langsam fließenden, besonnten, winterwarmen, dauerhaft wasserführenden Gräben und Bächen mit wintergrüner Unterwasservegetation,
- e) Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*): Erhaltung und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population vorrangig in kalkhaltigen, offenen Feucht- und Nasslebensräumen mit gleichmäßig hohen Wasserständen, nicht zu dichter Vegetation und einer gut ausgebildeten Streuschicht.

Besonderer Schutzzweck des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Lebensräume der wertbestimmenden Vogelarten
 - a) als großräumig störungsarme, reich strukturierte Niederungslandschaft,
 - b) als naturnahe niederungstypische Feuchtwaldkomplexe aus struktur- und altholzreichen, extensiv bewirtschafteten Laubwäldern unterschiedlicher Ausprägung,
 - c) als Grünland, insbesondere Feuchtgrünland und Niedermoorwiesen mit extensiver Nutzung,
 - d) als Fließgewässer mit begleitenden Wäldern bzw. ungenutzten oder spät gemähten Gewässersäumen,
 - e) als extensive Ackerrandstreifen/ -raine und ungenutzte bzw. spät gemähte Säume an Wegen und Gräben sowie durch Sicherung des Nahrungsangebots für insektenfressende Vogelarten;
2. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristigen überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) Weißstorch (*Ciconia ciconia*): Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen sowie ungenutzten, halboffenen Niederungsbereichen mit hohen Wasserstandsverhältnissen, vor allem im Umfeld der Brutplätze,
 - b) Rotmilan (*Milvus milvus*): Erhalt und Förderung großräumig weitgehend störungsfreier (vor allem ohne bauliche Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko) Flächen mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik (u. a. Wiesen, Weiden, Brachen, Hecken, Saumbiotope) und zumindest teilweiser extensiver Nutzung als Nahrungshabitat. Erhalt ausreichend großer, ungestörter, alter Waldgebiete und Baumbestände in der Agrarlandschaft mit alten Horstbäumen als weitgehend störungsfreies Bruthabitat,
 - c) Neuntöter (*Lanius collurio*): Erhalt und Förderung strukturreicher Agrarlebensräume mit Hecken, gebüschreichen Feld- und Wegerändern und zum Teil extensiv genutzten Grünlandbereichen und lichten Waldrändern als relativ störungsarme Brut- und Nahrungshabitate sowie durch die Förderung einer artenreichen Großinsektenfauna,
 - d) Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*): Erhalt und Förderung reich strukturierter Heckenlandschaften, gebüschreicher Feld- und Wegeränder sowie extensiv genutzter Wiesen- und Brachlandschaften mit Dornbüschen als relativ störungsarme Brut- und Nahrungshabitate. Erhalt und Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebotes,
 - e) Kranich (*Grus grus*): Erhalt und Förderung von weitgehend störungsfreien Bruthabitaten mit hohen Wasserständen (vor allem Bruchwälder, Sümpfe, Moore und Kleingewässer) sowie Sicherung und Entwicklung von Feuchtgebieten im Umfeld von geeigneten Bruthabitaten,
 - f) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*): Erhalt und Förderung von fischreichen Gewässern

und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungshabitat sowie von weitgehend störungsfreien Altholzbeständen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer als Bruthabitat. Erhalt und Förderung großflächig beruhigter Brut- und Nahrungshabitats ohne technische Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko;

3. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*): Erhalt und Förderung des extensiv genutzten feuchten Grünlandes, saumartiger Ruderal- und Brachstrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen, Säume und Wegränder sowie von Grünlandflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot. Erhalt und Förderung spät gemähter Graben- und Wegränder sowie nährstoffarmer Säume.
4. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvögel insbesondere den Gilden der Hecken-, Feld-, Wiesen- und Greifvögel, Falken, der Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen, der Laubwälder sowie der Schwimmvögel.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern diese sich im Dienst befinden,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, soweit nicht im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet befindlich, unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
5. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
6. Bohrungen jeglicher Art durchzuführen,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
9. das Anlegen von Wildäckern, das Ausbringen von organischen Stoffen auf Ried- und Röhrichtflächen, Feuchtwiesen, in Hochstaudenfluren und Bruchwäldern sowie in und an

Gewässern sowie die Errichtung von Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen Anlagen. Im Jagdrecht geregelte jagdliche Belange bleiben unberührt,

10. organisierte Veranstaltungen aller Art ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg durchzuführen, ausgenommen sind Führungen durch einen naturkundlich gebildeten Führer,
11. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1.000 m von der Grenze des Schutzgebietes.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Das Betreten und Befahren der Wege, die in der maßgeblichen Karte mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet sind, ist in der Zeit vom 1. März bis 15. August untersagt, soweit in § 4 nicht anders geregelt.

(3) Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden im Benehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes durch die Fachbehörde für Naturschutz sowie im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - d) und die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege unter Verwendung gleichartiger Materialien wie Sand, Kies, Lesesteinen, Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, Asphalt oder Beton in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar. Die Erhaltung des Lichtraumprofils erfolgt durch fachgerechten Schnitt. Der Gehölzschnitt ist

in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig, bei Wegeseitenräumen ist die Mahd in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli nur auf einer Wegeseite zulässig,

4. die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern aus Holz soweit sie in Deckung von Bäumen erstellt werden; die hierfür notwendigen Arbeiten dürfen nur in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar erfolgen,
5. die ordnungsgemäße mechanische Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG, soweit dies zur Entwässerung der privaten landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist und nach folgenden Vorgaben:
 1. Im Volzendorfer Entwässerungsgraben Nr. 73 (2. Ordnung) mit Vorkommen der Vogel-Azurjungfer ist die Unterhaltung in der Zeit vom 15. Juni bis 28. Februar mit folgenden Einschränkungen zulässig:
 - a) in der Zeit vom 15. bis 20. Juni Mahd nur auf einer Böschungsseite,
 - b) Mahd der zweiten Böschung ab 15. Juli möglich,
 - c) Grundräumungen sind dem Landkreis Lüchow-Dannenberg 4 Wochen vorher anzuzeigen,
 2. die Unterhaltung der Verbandsgräben Nr. 18, 40 (2. Ordnung) und Nr. 11.1, 13, 16.4, 18, 23, 24.1, 24.1.1, 31.1.1, 31.1.2 (3. Ordnung) ist mit folgenden Einschränkungen zulässig:
 - a) in der Zeit vom 01. Januar bis 15. Juli Mahd nur auf einer Böschungsseite,
 - b) Grundräumungen sind dem Landkreis Lüchow-Dannenberg 4 Wochen vorher anzuzeigen,
 3. die sonstigen Gräben im Gebiet dürfen in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar unterhalten werden; Grundräumungen sind dem Landkreis Lüchow-Dannenberg 4 Wochen vorher anzuzeigen,
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vier Wochen vor Beginn der Maßnahme.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. Die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen
 - a) unter Erhaltung vorhandener Felddraine ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - b) ohne das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen
 - a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken,

- mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
- c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle, Fruchtwasser, Jauche und Gärreste,
- d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
- e) ohne Erneuerung der vorhandenen Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie die Beseitigung von Wildschäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
- f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung von bestehenden Drainagen; die Instandsetzung der Drainagen nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vier Wochen vor Beginn der Maßnahme,

4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise bis 100 qm² Grundfläche und 5 m Höhe mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

1. im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern, Holzlagerplätzen und sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen zu deren Nutzung und Unterhaltung.
2. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise, durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist, ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche

plätzeweise Bodenverwundung,

- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt.
3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtyp 91EO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers, mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - ac) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - ad) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - ac) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
 - ad) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- 4.1 Auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9160, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, gelten die Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gleichfalls für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3 dieser Verordnung.
- 4.2 Auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160 und 9190, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, gelten die Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gleichfalls für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4 dieser Verordnung.
- 4.3 Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der „Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.“
5. Zusätzlich erfolgen die Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Waldbeständen
- a) ausschließlich in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar,
 - b) in der übrigen Zeit in besonders begründeten Fällen und außerhalb der störungsempfindlichen Kernbereiche nur nach vorheriger Herstellung des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg.
6. Bei Flächen der Niedersächsischen Landesforsten ist die Nutzung auf der Grundlage des mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplanes festzulegen.
7. Auf den in der maßgeblichen Karte als „Naturwald“ (Zone 1) dargestellten Flächen erfolgt keine forstwirtschaftliche Nutzung; die Waldentwicklung erfolgt in Form der natürlichen Sukzession. Zulässig sind Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, Gefahrenabwehr sowie die Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen auf Flächen

der Landesnaturschutzverwaltung bis zum Jahre 2020.

(5) Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(7) Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Entscheidungen bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen sollte oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

(1) Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) Maßnahmen zur Wiedervernässung von öffentlichen Flächen, die Zwecken des Naturschutzes dienen,
 - b) die Förderung naturnaher Laubwälder,

- c) die Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung,
- d) Übergangs- und Dauerpflege auf öffentlichen Flächen,
- e) Erhaltungs- und Entwicklungskonzepte für lineare Gehölzstrukturen.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.

(2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
- b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 3 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in dem Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Lüchower Landgrabenniederung“ vom 17. Februar 1992 (Amtsbl. Lbg. Nr. 5 v. 1. März 1992) außer Kraft.

Lüchow, den 20.06.2016

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat

Schulz